

Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes **"Fichtenau-Kreßberg, 4. Änderung"**

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat den von dem Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau am 12.01.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossenen Flächennutzungsplan **"Fichtenau-Kreßberg, 4. Änderung"** mit Erlass vom 03.02.2026 (Aktenzeichen: 621.31) auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Maßgebend ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und Planteile in der Fassung vom 12.05.2025, gefertigt vom Landratsamt, Fachbereich Kreisplanung.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jeder kann den Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei den Bürgermeisterämtern Fichtenau und Kreßberg während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fichtenau, 04.02.2026

gez. Anja Schmidt-Wagemann
Verbandsvorsitzende